



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 31. 1. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 377

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-44  
für die Grundstücke  
Königin-Elisabeth-Straße 20/24 Ecke Knobelsdorffstraße 79/91 Ecke Rognitzstraße 19-20 a  
und Stülpnagelstraße 7/13  
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

### Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-44  
für die Grundstücke Königin-Elisabeth-Straße 20/24 Ecke  
Knobelsdorffstraße 79/91 Ecke Rognitzstraße 19-20 a und  
Stülpnagelstraße 7/13 im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 12. Januar 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan VII-44 vom 19. Juni 1963 für die Grundstücke Königin-Elisabeth-Straße 20/24 Ecke Knobelsdorffstraße 79/91 Ecke Rognitzstraße 19-20 a und Stülpnagelstraße 7/13 im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### A. Begründung:

#### I. Veranlassung des Planes

Die Grundstücke liegen nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) — im allgemeinen Wohngebiet und im gemischten Gebiet der Baustufe V/3.

Die Berliner Bau- und Wohnungsgenossenschaft von 1892 hat auf dem von Berlin erworbenen Grundstück Königin-Elisabeth-Straße 20/24 Ecke Knobelsdorffstraße 79/91 Ecke Rognitzstraße 19-20 a eine aufgelockerte Wohnbebauung mit etwa 250 Wohnungen durchgeführt. Der Bebauungsplan

dient der Sicherung des hierdurch geschaffenen städtebaulichen Zustandes. Außerdem ergab sich aus verkehrlichen Gründen die Notwendigkeit, im Zusammenhang mit dem Ausbau des Stadtringes Berlin die Führung der Knobelsdorffstraße zu ändern und auf die Einmündung der Stülpnagelstraße in die Knobelsdorffstraße zu verzichten.

#### II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt auf den Grundstücken Königin-Elisabeth-Straße 20/24 Ecke Knobelsdorffstraße 79/91 Ecke Rognitzstraße 19-20 a und Stülpnagelstraße 7/13 — entsprechend der vorhandenen Bebauung — dem allgemeinen Wohngebiet zugehörige, vorwiegend in nordsüdlicher Richtung angeordnete Einzelbaukörper mit 4 bis 8 zulässigen Vollgeschossen und ein eingeschossiges, für den Bedarf der Mieter bestimmtes Waschhaus fest.

Durch diese Bebauung wurde erreicht, daß die Brandgiebel der Gebäude auf den Grundstücken Königin-Elisabeth-Straße 18 und Stülpnagelstraße 5 weitgehend abgedeckt werden und der städtebauliche Eindruck der benachbarten Epiphaniienkirche nicht beeinträchtigt wird.

Der Bebauungsplan sichert in seinem Geltungsbereich außerdem die neue Führung der Knobelsdorffstraße, deren Verschwenkung nach Norden erforderlich wurde, um eine verkehrstechnisch einwandfreie Kreuzung mit der Königin-Elisabeth-Straße im Interesse eines zügigen Verkehrsablaufes zu erreichen.

Der Knobelsdorffstraße zwischen Rognitzstraße und Königin-Elisabeth-Straße kommt als Teil des durchgehenden Verkehrsstraßenzuges vom Stadtring Berlin über die Platanenallee zum Olympiastadion und als Teil des wegen der räumlichen Enge an der Kaiserdammbrücke als Zubringer zur Stadtautobahn genutzten Straßenzuges Königin-Elisabeth-Straße/Knobelsdorffstraße zwischen dem Kaiserdamm und den Rampenanlagen beiderseits der Knobelsdorffbrücke besondere Bedeutung zu.

Der Bebauungsplan bezieht daher im Interesse der Sicherheit des fließenden Verkehrs auf der Knobelsdorffstraße das Straßenland der Stülpnagelstraße zwischen der Knobelsdorffstraße und den Grundstücken Stülpnagelstraße Nr. 10/14 und 7/13 in das angrenzende Bauland ein und setzt es als nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen fest. Durch die Abriegelung der Stülpnagelstraße, die vor dem Grundstück Stülpnagelstraße 10/14 eine Wendeplatte erhalten soll, wird zugleich erreicht, daß der Verkehr vom Stadtring Berlin nicht durch die enge, überwiegend von Wohnhäusern flankierte Stülpnagelstraße abfließt und an unerwünschter Stelle den Fluß der Grünen Welle im Kaiserdamm stört.

Für die im ehemaligen Straßenland gelegenen Leitungen wurden zugunsten der zuständigen Unternehmensträger mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen festgesetzt.

Die notwendige Fußgängerverbindung zwischen Stülpnagelstraße und der Knobelsdorffstraße ist durch die Eintragung einer mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Fläche gesichert worden.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien und die förmlich festgestellte Freiflächengrenze wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist den zu beteiligenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Die vorgebrachten Änderungswünsche wurden berücksichtigt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 20. September 1963 zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 21. Oktober 1963 bis 21. November 1963 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

#### *B. Rechtsgrundlage:*

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

#### *C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:*

Die Kosten für den Umbau der Stülpnagelstraße einschließlich der Anlegung einer Wendeplatte betragen etwa 97 000 DM.

Die Mittel sind für das Rechnungsjahr 1965 angemeldet.

Berlin, den 20. Januar 1964

#### **Der Senat von Berlin**

**Albertz**  
Bürgermeister

**Schwedler**  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen